

Welche Vorstellungen gibt es in der Zentralen Abteilung für Arbeit zur besseren Durchsetzung des Leistungsprinzips?

Welche Maßnahmen und Richtlinien müssen nunmehr herausgegeben werden, um die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu sichern?

Quelle: „Tribüne“ Nr. 29 vom 4. 2. 1958.

Betriebskollektiv-Verträge nach Diktat

Wie in den vergangenen Jahren, mußten auch in den Jahren 1955 bis 1958 Betriebskollektiv-Verträge zwischen den Betriebsleitungen der „volkseigenen“ und ihnen gleichgestellten Betriebe einerseits und den Betriebs-Gewerkschaftsleitungen als den gesetzlichen Vertretungen der Arbeiter und Angestellten im Betrieb andererseits abgeschlossen werden. Wie früher ist stets vor allem Grundlage dieser „Verträge“ der entsprechend den staatlichen Planaufgaben ausgearbeitete Betriebsplan. Eine Freiheit der Vertragspartner besteht daher genauso wenig wie ehemals.

DOKUMENT 333

Anordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1955

vom 28. Januar 1955
(GBl. I S. 47)

I.

Abschluß der Betriebskollektivverträge

§ 1

(1) Die Werkleiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, für das Jahr 1955 mit den Betriebsgewerkschaften bis zum 31. März 1955 Betriebskollektivverträge abzuschließen.

(2) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Betriebe bei der Ausarbeitung und beim Abschluß der Betriebskollektivverträge zu unterstützen.

§ 2

Die Grundlagen für die Ausarbeitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge sind: der entsprechend den staatlichen Planaufgaben ausgearbeitete Betriebsplan für das Jahr 1955, die Direktive des jeweiligen Wirtschaftszweiges, der Muster-Betriebskollektivvertrag vom VEB Glühlampenwerk, Berlin, und die gesetzlichen Bestimmungen über den Abschluß und die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955.

DOKUMENT 334

Anordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1956

vom 9. Januar 1956
(GBl. I S. 59)

I.

Abschluß der Betriebskollektivverträge

§ 1

(1) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, Betriebskollektiv-

verträge für das Jahr 1956 mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen abzuschließen. Die Betriebskollektivverträge sind bis zum 15. März 1956 abzuschließen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu registrieren.

Als Anlagen zum Betriebskollektivvertrag werden ausgearbeitet:

Anlage I Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen,

Anlage II Arbeitsschutzvereinbarung,

Anlage III Frauenförderungsplan,

Anlage IV Jugendförderungsplan.

Die Anlagen III und IV werden besonders gedruckt bzw. vervielfältigt.

(2) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Betriebe bei der Ausarbeitung und beim Abschluß der Betriebskollektivverträge zu unterstützen.

§ 2

(1) Als Grundlagen für die Ausarbeitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge dienen:

die staatlichen Planaufgaben für das Jahr 1956,

die Direktive des Industrie- bzw. Wirtschaftszweiges, der Musterbetriebskollektivvertrag des VEB Stickstoffwerk Piesteritz,

die gesetzlichen Bestimmungen über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1956.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen haben unter Hinzuziehung ihrer Fachabteilungen gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Direktiven in eigener Verantwortlichkeit auszuarbeiten, in denen die spezifischen Aufgaben des einzelnen Industrie- bzw. Wirtschaftszweiges enthalten sind. Diese Direktiven unterliegen nicht der Bestätigung durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

*

Für das Jahr 1957 wurde keine Regierungsanordnung über den Abschluß der Betriebskollektiv-Verträge erlassen. Stattdessen faßte der Bundesvorstand des FDGB auf seiner 25. Tagung im Dezember 1956 einen Beschluß „Über den Abschluß der Betriebskollektiv-Verträge für das Jahr 1957“. Seit diesem Zeitpunkt fällt der Musterbetriebskollektiv-Vertrag weg. Indessen bedeutet dies in der Praxis nicht, daß die Vertragspartner freier gestellt sind, denn die Planaufgaben bleiben nach wie vor bestimmend.

DOKUMENT 335

Beschluß der 25. Tagung des FDGB-Bundesvorstandes: Über den Abschluß der Betriebskollektivverträge und Rahmenverträge für das Jahr 1957

I.

Der Bundesvorstand des FDGB fordert alle Leitungen der Gewerkschaften, alle Mitglieder und Funktionäre in den volkseigenen Betrieben auf, unverzüglich mit den vorbereitenden Maßnahmen zum Abschluß der Betriebskollektivverträge 1957 zu beginnen bzw. die in vielen Betrieben bereits begonnenen Vorbereitungsarbeiten verstärkt fortzusetzen. Es ist zu sichern, daß die Betriebskollektivverträge bis zum 1. März 1957 abgeschlossen werden. Der Abschluß der Betriebskollektivverträge, der unter breiter Anteilnahme der Arbeiter, Angestellten, Meister und der technischen und kaufmännischen Intelligenz in den volkseigenen Betrie-